

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 14.

### Schieds- und Schlichtungsstelle – Aufhebung

#### Kirchliche Rechtsstelle – Wiederaufnahme der Tätigkeit

Der Diözesanbischof hat mit Dekret vom 23. September 2022, Ord.-Zl.: 1 Or/A 1-22, die Diözesane Schieds- und Schlichtungsstelle und das entsprechende Statut i.d.F. vom 30. November 2007, veröffentlicht im KVBI 2008, 13, sowie das Dekret vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zuständigkeit bei Einsprüchen im Zusammenhang mit Kirchenbeitragsangelegenheiten aufgehoben.

Gleichzeitig hat er verfügt, dass die Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten (kurz: Rechtsstelle) ihre Tätigkeit gemäß der Rechtsstellen-Ordnung in der bereits gültigen Fassung wieder aufnimmt.

#### 15.

### Rechtsstellen-Ordnung

Die Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten (kurz: Rechtsstelle) ist ein weisungsfreies Kollegialorgan der Diözese und hat über Einsprüche gegen Kirchenbeitragsbescheide gemäß § 19 Abs. 4 KBO für den kirchlichen Bereich endgültig zu entscheiden und über Ersuchen des Ordinarius oder der Finanzkammer Gutachten in juristischen Angelegenheiten der Kirchenbeiträge abzugeben.

#### § 2

- (1) Die Rechtsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die alle dem Laienstande angehören und die juristischen Studien abgeschlossen haben müssen.
- (2) Die Ernennung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder erfolgt durch den Ordinarius.

#### § 3

Die Amtsperiode der Mitglieder der Rechtsstelle dauert sechs Jahre. Eine Verlängerung für eine weitere oder auch mehrere Perioden ist möglich.

### INHALT

#### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

14. Schieds- und Schlichtungsstelle – Aufhebung Kirchliche Rechtsstelle – Wiederaufnahme der Tätigkeit
15. Rechtsstellen-Ordnung
16. Diözesane Richtlinie für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten

#### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

#### III. MITTEILUNGEN

#### § 4

- (1) Die Mitglieder der Rechtsstelle werden vom Ordinarius oder von dem von ihm beauftragten Geistlichen nach Angelobung in ihr Amt eingeführt.
- (2) Das Gelöbnis der neu ernannten Mitglieder ist durch Handschlag abzulegen und hat folgenden Wortlaut:  
„Durch den Willen meines Bischofs in die Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten der Diözese berufen, gelobe ich, die Pflichten meines Amtes als treuer Katholik zur Ehre und zum Wohle der Diözese nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren“.
- (3) Über die Angelobung und die Amtseinführung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Ordinarius oder vom beauftragten Geistlichen und von allen Mitgliedern der Rechtsstelle zu unterfertigen ist.

#### § 5

- (1) Die Mitglieder der Rechtsstelle sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und lediglich an die kirchlichen und staatlichen Vorschriften über die Erhebung von Kirchenbeiträgen gebunden.
- (2) Sie sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

- (3) Die Mitgliedschaft bei der Rechtsstelle ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Ordinarius eine angemessene Entschädigung bewilligt werden. Barauslagen, die bei der Ausübung des Amtes erwachsen, sind von der Finanzkammer zu vergüten.

#### § 6

Das Ausscheiden aus der Rechtsstelle erfolgt abgesehen von der Beendigung der Amtsperiode durch Zeitablauf

- a) durch freiwillige Amtsniederlegung oder
- b) durch Enthebung durch den Ordinarius.

#### § 7

- (1) Der Vorsitzende als Leiter der Rechtsstelle beruft eine Sitzung ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spä-testens eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Die Finanzkammer ist von den Sitzungen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen.

#### § 8

- (1) Die Rechtsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

#### § 9

Über den Ablauf der Sitzung hat ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied im Sitzungsbuch ein Protokoll zu führen, in dem der volle Wortlaut der Beschlüsse aufzuzeichnen ist. Dieses ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

#### § 10

Die Rechtsstelle wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er unterzeichnet alle von ihr ausgehenden Schriftstücke unter Beisetzung des Siegels.

#### § 11

- (1) Die Rechtsstelle hat über die Einsprüche zu beraten und zu entscheiden, wobei jeweils ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied als Berichterstatter fungiert.
- (2) Ist die Rechtsstelle auf Grund des vorgelegten Aktes nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, so kann sie vom Einspruchswerber binnen angemessener Frist weitere Auskünfte oder Unterlagen verlangen. Hierbei ist der Einspruchswerber dahingehend aufzuklären, dass der Einspruch abgewiesen werden müsste, falls diese Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
- (3) Der Beschluss der Rechtsstelle hat auf Stattgebung oder auf Abweisung des Einspruches zu lauten.

#### § 12

Die Entscheidung der Rechtsstelle ist stets zu begründen

und der Kirchenbeitragsstelle im Wege der Finanzkammer unter Anschluss des Aktes sowie dem Einspruchswerber mit dem Hinweis zuzustellen, dass gegen diese Entscheidung im kirchlichen Bereich kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

## 16.

### Diözesane Richtlinie für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten

Der Diözesanbischof hat mit Dekret vom 30. September 2022, Ord.-Zl.: 9 Li 2-22, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2022 eine Diözesane Richtlinie für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten wie folgt in Kraft gesetzt:

#### 1. Kapitel: Einleitung

„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Im Vertrauen auf diese Zusage Jesu feiern wir in jeder Liturgie die Zuwendung Gottes zum Menschen, die sich im Leben und Handeln Jesu Christi gezeigt hat. Die Liturgie als Ort der Gegenwart des dreieinen Gottes und der Begegnung mit ihm wird so zum „Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt“, und zur „Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (SC 10).

Die Kirche kennt einen reichen Schatz liturgischer Formen. Dazu zählen beispielsweise die Feiern der Sakramente, die Sakramentalien, die Wort-Gottes-Feier, die Tagzeitenliturgie und die Andachten. In all diesen Formen kommt dem Wort Gottes eine zentrale Bedeutung zu. „Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlass das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht“ (DV 21). Christus ist in seinem Wort gegenwärtig. Er ist „Wort des lebendigen Gottes“, das auch in uns lebendig werden möchte. „Er selbst spricht, wenn die Heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden“ (SC 7).

Wort-Gottes-Feiern haben in unserer Diözese eine besondere Bedeutung. Gerade dort, wo in einer Pfarrkirche nicht jeden Sonntag und an jedem Feiertag Eucharistie gefeiert werden kann, ist es wichtig, dass die Gemeinde vor Ort zusammenkommt, um den Tag zu heiligen und das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi in einer Wort-Gottes-Feier zu begehen. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil regte die Förderung selbstständiger Wort-Gottes-Feiern an, gerade „an den Vorabenden der höheren Feste, an den Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht ...“ (SC 35).

## 2. Kapitel: Die Wort-Gottes-Feier an Sonntagen und Hochfesten

Als Kirche sind wir berufen, uns besonders am Sonntag und an Feiertagen zu versammeln, Christus in unserer Mitte zu wissen und seine heiligende Begegnung zu erfahren. Dies liegt nicht allein in der Verantwortung des Priesters und der Hauptamtlichen. Die ganze Gemeinde ist aufgrund ihrer Berufung aus Taufe und Firmung Trägerin der Liturgie. Deswegen ist es das Anliegen aller Getauften, dass an jedem Sonntag und an den Feiertagen eine Begegnung mit dem auferstandenen Christus in der Liturgie möglich ist. Die erste und grundlegende Form der sonntäglichen Liturgie ist die Eucharistiefeier. Diese soll mindestens in einer Kirche im Seelsorgeraum gefeiert werden.<sup>1</sup> In Pfarrkirchen, in denen die Eucharistie am Sonntag und an Feiertagen nicht gefeiert werden kann, soll sich die Mitverantwortung der ganzen Gemeinde an der Heiligung des Tages in Form einer Wort-Gottes-Feier oder einer anderen liturgischen Form (zum Beispiel Tagzeitenliturgie) zeigen.

Die Wort-Gottes-Feier ist eine eigenständige und vollwertige Liturgie. Sie trägt die Chance in sich, die oft übersehene Bedeutung des Wortes Gottes – dass Gott auch in seinem Wort gegenwärtig ist, wovon die Kirche immer überzeugt war – wiederzuentdecken. Sie belebt die Vielfalt der liturgischen Formen und ermöglicht so die gottesdienstliche Gemeinschaft vor Ort, gerade dort, wo keine Eucharistie gefeiert werden kann. Wenn also in einer Pfarre an einem Sonntag oder an Hochfesten die gemeinsame Feier einer Heiligen Messe nicht möglich ist, erfüllt man auch kirchenrechtlich das Sonntagsgebot durch die Teilnahme an einer Wort-Gottes-Feier: „Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, dass die Gläubigen an einer Wort-Gottes-Feier teilnehmen, wenn eine solche in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder dass sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen.“ (can. 1248, §2)

## 3. Kapitel: Die Gestaltung der Wort-Gottes-Feier

### 3.1 Der Aufbau

Der Aufbau einer Wort-Gottes-Feier orientiert sich an dem Grundmodell, welches das Österreichische Liturgische Institut im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz erarbeitet hat. Das Werkbuch „Die Wort-Gottes-Feier“<sup>2</sup> bietet dafür die Vorlage.

<sup>1</sup> Vgl. Zukunftsbild II, 9.

<sup>2</sup> Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004. (Es sei hier besonders auf die „Pastorale Einführung“ im Werkbuch hingewiesen.)

Die Wort-Gottes-Feier sieht zwei „Hauptteile“ vor: die Verkündigung des Wortes Gottes und die Antwort der Gemeinde. Darin zeigt sich ein Dialog: Es ist zuerst Gott, der zu uns spricht. Wir geben ihm in unseren Gebeten und Handlungen eine dankende, bittende, klagende und preisende Antwort auf sein Wort.

### 3.2 Die Vielfalt der Dienste

Die Wort-Gottes-Feier ist – wie jede Liturgie – eine gemeinschaftliche Feier: Alle Christinnen und Christen sind zur „vollen, bewussten und tätigen Teilnahme“ (SC 14) an der Liturgie berufen. Dies zeigt sich im Mitfeiern genauso wie auch in der Ausübung verschiedener liturgischer Dienste. Zu diesen Diensten zählen: Leiterin/Leiter, Lektorin/Lektor, Kantorin/Kantor, Organistin/Organist, Chor, Ministrantin/Ministrant, Vorbeterin/Vorbeter etc. So wird eine lebendige Kirche sichtbar, die getragen ist von Menschen mit unterschiedlichen von Gott geschenkten Charismen.

### 3.3 Einzelne Elemente der Wort-Gottes-Feier

In sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern werden die Bibeltex-te entsprechend der kirchlichen Leseordnung vorgetragen. So wird die weltweite Gemeinschaft der Kirche deutlich. Zeichenhandlungen in der Wort-Gottes-Feier dienen dazu, das eigene Leben im Gebet zum Ausdruck zu bringen. Solche Zeichenhandlungen sind beispielsweise Taufgedächtnis, Lichtdanksagung, Weihrauchspende, Verehrung des Wortes Gottes und Riten mit Symbolen.

Bewusste Zeiten der Stille ermöglichen eine persönliche Vertiefung in das Wort Gottes.

Gesang und Musik sind „notwendiger und integrierender Bestandteil“ (SC 112) der Wort-Gottes-Feier. Sie fügen sich in das Ganze der Liturgie ein und sind deshalb gemäß der Kirchenjahreszeit und der liturgischen Ordnung auszuwählen.

Bestimmte Segnungen im Kirchenjahr können auch von den Leiterinnen und Leitern von Wort-Gottes-Feiern durchgeführt werden. So zum Beispiel die Adventkranzsegnung, der Blasiussegen, die Aschensegnung, die Osterspeisen-segnung, die Gräbersegnung und andere mehr (siehe Benediktionale: „Segnungen im Laufe des Kirchenjahres“).

„Mess-Stipendien“ können für Wort-Gottes-Feiern nicht entgegengenommen werden. Wenn aber jemand anlässlich einer Wort-Gottes-Feier eine besondere Gebetsmeinung hat, so soll die Gebetsmeinung in den Fürbitten (oder am Beginn der Feier) aufgegriffen werden. Die Möglichkeit, anlässlich der Gebetsmeinung auch ein Mess-Stipendium zu geben, bleibt unberührt, jedoch ist der Spender ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Messe entweder zu gegebener Zeit vor Ort gefeiert oder das Stipendium an den Ordinarius weitergegeben wird.

### 3.4 Die Frage nach der Kommunionsspende innerhalb der Wort-Gottes-Feiern

Wort-Gottes-Feiern werden in unserer Diözese in der Regel ohne Kommunionsspende gefeiert. Im Mittelpunkt

der Wort-Gottes-Feier steht die Gegenwart Jesu in seinem Wort. Papst Benedikt XVI. hat in einem Schreiben über das Wort Gottes gesagt: „Die Sakramentalität des Wortes lässt sich in Analogie zur Realpräsenz Christi unter den Gestalten des konsekrierten Brotes und Weines verstehen. Wenn wir zum Altar gehen und am eucharistischen Mahl teilnehmen, empfangen wir wirklich den Leib und das Blut Christi. Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden. ... Christus, der unter den Gestalten von Brot und Wein wirklich gegenwärtig ist, ist in analoger Weise auch in dem Wort gegenwärtig, das in der Liturgie verkündigt wird.“<sup>3</sup> In der Begegnung mit seinem Wort ereignet sich also auch eine „Kommunion“: Wir nehmen Christus über unsere Ohren auf und bereiten ihm einen Platz in unserem Herzen.

Auch der untrennbare Zusammenhang von Gabenbereitung, eucharistischem Hochgebet und Kommunion in der Eucharistiefeyer legt es nahe, die Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionsspendung zu feiern. Denn zum Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ (Lk 22, 19) gehört die ganze, von einem Priester geleitete Eucharistiefeyer. Die Praxis einer Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung würde diesen wesentlichen Zusammenhang der Eucharistie vergessen lassen. Die Kommunion ist nur unter bestimmten Umständen außerhalb der Heiligen Messe zu spenden (zum Beispiel als Krankenkommunion, besonders in Krankenhäusern und Pflegeheimen, oder als Wegzehrung am Ende des Lebens).

Darüber hinaus kann es pastorale Gründe geben, die eine Wort-Gottes-Feier in der Pfarrkirche in Ausnahmefällen mit Kommunionsspendung sinnvoll erscheinen lassen (zum Beispiel, wenn innerhalb eines Monats keine Sonntagsmesse gefeiert werden könnte, oder an einem Krankensonntag, oder an Hochfesten).

#### **4. Kapitel: Die Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern**

##### *4.1 Die Leiterinnen und Leiter*

Zur Leitung einer Wort-Gottes-Feier sind Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Amts wegen für den Seelsorgeraum beauftragt. Weitere Personen können diesen Dienst ehrenamtlich nach einer Ausbildung und bischöflichen Beauftragung ausüben (Wort-Gottes-Feier-Leiter).

##### *4.2 Voraussetzungen und Ausbildung ehrenamtlicher Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern*

Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern werden für den gesamten Seelsorgeraum beauftragt. Dafür werden

- ein Beschluss im Pfarrgemeinderat bzw. im pastoralen Pfarrteam oder – wenn es diese in der Pfarre nicht gibt – im Pastoralrat,
- das schriftliche Ansuchen um Beauftragung vom Seelsorgeraum-Leiter bzw. handlungsbevollmächtigter Person für Pastoral oder – sofern noch kein Seelsorgeraum-Leiter und keine handlungsbevollmächtigte Person für Pastoral ernannt wurden – vom Pfarrer vor Ort,
- eine Vereinbarung über den Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit und
- die vollständige Teilnahme an einem diözesanen Ausbildungskurs vorausgesetzt.

Die bischöfliche Beauftragung zur Wort-Gottes-Feier-Leitung wird im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes überreicht und die neuen Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern der Gemeinde vorgestellt. In Pfarren mit regelmäßigen Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen soll es mindestens zwei vom Bischof beauftragte Personen zur Wort-Gottes-Feier-Leitung geben.

Mit der Leitung von Wort-Gottes-Feiern kann nur beauftragt werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Diese Person

- ist getauft und gefirmt und führt ein christliches Leben,
- ist mit dem pfarrlichen und liturgischen Leben vertraut,
- wurde vom Pfarrgemeinderat bzw. pastoralen Pfarrteam oder Pastoralrat für diesen Dienst bestimmt,
- hat sich Kenntnisse für die Gestaltung und Leitung von Wort-Gottes-Feiern in einem diözesanen Ausbildungskurs erworben,
- verpflichtet sich zur Teilnahme an liturgischen Weiterbildungsangeboten.

Die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern ist auf fünf Jahre befristet und kann nach Zustimmung des Seelsorgeraum-Leiters bzw. der handlungsbevollmächtigten Person für Pastoral oder – sofern noch kein Seelsorgeraum-Leiter und keine handlungsbevollmächtigte Person für Pastoral ernannt wurden – vom Pfarrer vor Ort und nach Beschluss des Pfarrgemeinderates bzw. pastoralen Pfarrteams oder Pastoralrates durch den Bischof verlängert werden.

Diese Regelung tritt mit dem 1. Oktober 2022 auf fünf Jahre in Kraft und ersetzt die Diözesane Richtlinie für pfarrliche Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und für Segensfeiern vom Juli 2017 (Ord.-Zl.: 9 Li 2-17).

<sup>3</sup> Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Verbum Domini“ von Papst Benedikt XVI., 2010.

## II. PERSONEN – NACHRICHTEN

### A) Domkapitel

an der Kathedrale zum hl. Ägidius in Graz

Mit 24. September 2022 wurde zum Domkapitular ernannt:

*Budău* Lic. Claudiu, Pfarrer für den Seelsorgeraum Kaiserwald und Leiter des Seelsorgeraums Kaiserwald sowie Beauftragter für ausländische Priester (Amtseinführung am gleichen Tag).

Mit 24. September 2022 wurde zum Ehrendomherrn ernannt:

*Meßner* Dr. Herbert, Msgr., Schriftleiter des Sonntagsblattes und Provisor in Graz-Puntigam und Graz-St. Johannes (Amtseinführung am gleichen Tag).

### B) Diakonenweihe

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat am 25. September 2022 im Dom zum heiligen Ägidius in Graz zum Diakon geweiht:

*Krill* Mag. Markus BA, geboren am 26. Juni 1992 in Deutschlandsberg, inkardiniert der Diözese Graz-Seckau.

### C) Ernennungen und Bestellungen

#### Zentrale Aufgaben

Mit 1. September 2022:

*Pesendorfer* Mag. Bernhard CM zum Kinder- und Jugendseelsorger der Diözese.

Mit 1. Oktober 2022:

*Juchno* Dr. Miroslaw, Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesengericht, zum Ordensreferenten der Diözese.

*Müller* P. Mag. Niklas GemMar zum Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio Steiermark.

*Schlatter* Ing. Mag. Johann zum Kanzler der Kurie.

## REGIONEN

### REGION STADTKIRCHE GRAZ

Mit 1. Oktober 2022:

#### Seelsorgeraum Graz-Ost

*Krill* Mag. Markus BA zum Diakon für den Seelsorgeraum.

#### Seelsorgeraum Graz-Südost

*Müller* P. Mag. Niklas GemMar auch zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

### REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND

Mit 1. September 2022:

#### Seelsorgeraum Mittleres Ennstal/Palntal

*Kabas* Mag. Barbara zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (bisher Pastorale Mitarbeiterin).

### REGION OBERSTEIERMARK OST

Mit 19. September 2022:

#### Seelsorgeraum Vordernbergertal

*Simon* Mag. David zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Oktober 2022:

#### Seelsorgeraum Hochschwab-Süd

*Lang* DI Thomas zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

### REGION OSTSTEIERMARK

Mit 1. Oktober 2022:

#### Seelsorgeraum Hartberg

*Schirnhofner* Julia BEd zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

### REGION SÜDOSTSTEIERMARK

Mit 12. September 2022:

#### Seelsorgeraum Feldbach

*Luu* Mag. Anton zum Vikar für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Oktober 2022:

#### Seelsorgeraum Fehring

*Weingartmann* Mag. Friedrich, Kan., Leiter des Seelsorgeraums Feldbach und Pfarrer von Feldbach, Breitenfeld an der Rittschein, Edelsbach, Paldau und Riegersburg sowie Pfarrer (Moderator) nach Can. 517 § 1 CIC von Eichkögl und Präses der Kolpingfamilie Paldau, Regionalkoordinator für die Region Südoststeiermark und Krankenhausseelsorger am Landeskrankenhaus Feldbach, zum Administrator in Unterlamm.

#### Seelsorgeraum Südoststeirisches Hügelland

*Domelj* P. DI Ignaz GemMar zum Rektor der Kapelle zur hl. Maria von Fatima in Trössing, Pfarre Bierbaum.

### REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Mit 1. Oktober 2022:

#### Seelsorgeraum Leibnitzer Feld

*Langmann* Elisabeth zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

#### Seelsorgeraum Sulm-Saggautal

*Dukić* Mag. Stjepan zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

### D) Neu in unserer Diözese

Mit 25. September 2022:

*Mbarushimana* Innocent BTh, Priesterseminar Graz (Diözese Cyangugu/Rwanda).

*Sewadeta* Lic. Yves, Priesterseminar Graz (Diözese Butare/Rwanda).

### E) Entbunden

Mit 5. September 2022:

*Pytraczyk* Mag. Karol als Provisor (Can. 517 § 1 CIC) in Riegersburg, Breitenfeld an der Rittschein, Edelsbach, Eichkögl, Feldbach und Paldau.

*Weingartmann* Mag. Friedrich, Kan., Leiter des Seelsorgeraums Feldbach und Pfarrer von Feldbach, Breitenfeld an der Rittschein, Edelsbach, Paldau und Riegersburg sowie Pfarrer (Moderator) nach Can. 517 § 1 CIC von Eichkögl und Präses der Kolpingfamilie Paldau, Regionalkoordinator für die Region Südoststeiermark und Krankenhauseelsorger am Landeskrankenhaus Feldbach, als Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von Feldbach, Breitenfeld an der Rittschein, Edelsbach, Paldau und Riegersburg.

Mit 11. September 2022:

*Luu* Mag. Anton als Kaplan für den Seelsorgeraum Vordernbergertal.

Mit 30. September 2022:

*Debški* Mag. Marian, Pfarrer von St. Anna am Aigen und Kapfenstein, als Administrator in Unterlamm.

*Müller* P. Mag. Niklas GemMar als Rektor der Kapelle zur hl. Maria von Fatima in Trössing, Pfarre Bierbaum.

### E) Laien

#### Zentrale Aufgaben

Mit 10. September 2022:

*Lienhart* Mag. Elisabeth MA MSc, Diözesane Beauftragte für die Ökumenische Notfallseelsorge Steiermark, Leitung des Krisenmanagements und Verantwortliche für den diözesanen Krisenstab, zur Landespolizeiseelsorgerin für die Steiermark (bisher auch Polizeiseelsorgerin für die Landespolizeidirektion Steiermark und die Dienststellen des rechten Murufers der Stadt Graz).

#### Ausgeschieden aus dem Dienst

Mit 30. September 2022:

*Rauch* Dr. Matthias als Kanzler der Kurie und Ordensreferent der Diözese.

#### Pastoraler Dienst

#### Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. September 2022:

*Peßl* Maria-Theresia, Pastorale Mitarbeiterin in der der Pflegeheimseelsorge, zur Koordinatorin der Pflegeheimseelsorge in der Region Steiermark Mitte.

#### Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 30. September 2022:

*Hofstätter* Sieglinde als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Kindberg.

### III. MITTEILUNGEN

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, am 1. Oktober 2022

Dr. Erich Linhardt  
Generalvikar

Mag. Edith Maria Prieler  
Vizekanzlerin